

Gericht: VG Würzburg
Aktenzeichen: W 7 E 14.50110
Sachgebiets-Nr: 810

Rechtsquellen:

§ 123 VwGO;
Dublin-Verordnung;

Hauptpunkte:

Überstellung nach Polen;
Ermöglichung der Wiedereinreise;
Folgenbeseitigungsanspruch;

Leitsätze:

Beschluss der 7. Kammer vom 17. September 2014

Nr. W 7 E 14.50110



Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

In der Verwaltungsstreitsache

- 1) *****

- 2) *****
- 3) *****
- 4) *****

- 5) *****

zu 3) bis 5):

gesetzlich vertreten durch den Vater *****

gesetzlich vertreten durch die Mutter *****

zu 2) bis 5) wohnhaft: *****]

- Antragsteller -

zu 1) bis 5) bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge

Außenstelle Zirndorf

Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

Regierung von Unterfranken

als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Gestattung der Wiedereinreise,
Rückgängigmachung der Überstellung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 7. Kammer

durch die Richterin Dr. Greim
als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung am **17. September 2014**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, den Antragstellern die sofortige Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

1.

Die Antragsteller sind georgische Staatsangehörige. Die Antragsteller zu 1) bis 3) reisten im Dezember 2012 über Polen in die Bundesrepublik Deutschland ein. Der Antragsteller zu 4) ist das am 14. Januar 2013 im Bundesgebiet geborene, zweite Kind der Antragsteller zu 1) und 2). Der Antragsteller zu 5) ist das am 8. Februar 2014 im Bundesgebiet geborene, dritte Kind der Antragsteller zu 1) und 2).

Am 4. Januar 2013 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ein Übernahmemeersuchen an Polen gemäß der Verordnung (EG)

Nr. 343/2003 (Dublin II-VO). Die polnischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 8. Januar 2013 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge gemäß Art. 16 Abs. 1c Dublin II-VO. In der Zwischenzeit waren die Antragsteller zu 1) bis 3) untergetaucht. Die polnischen Behörden wurden mit Schreiben des Bundesamts vom 11. April 2013 auf diesen Umstand hingewiesen, zugleich wurde die Überstellungsfrist bis 8. Juli 2014 gem. Art. 20 Abs. 2 Dublin II-VO verlängert.

Am 25. April 2013 stellten die Antragsteller zu 1) bis 4) in der Bundesrepublik einen Asylantrag.

Mit Bescheid vom 20. November 2013 stellte das Bundesamt fest, dass die Asylanträge unzulässig sind (Ziffer 1) und ordnete die Abschiebung der Antragsteller zu 1) bis 4) nach Polen an (Ziffer 2). Die Unzulässigkeit der Asylanträge folge aus § 27a AsylVfG, außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Antragsgegnerin veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Der Bescheid wurde laut Postzustellungsurkunde am 28. November 2013 einem zum Empfang ermächtigten Vertreter in der Gemeinschaftsunterkunft in H***** übergeben.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 6. Dezember 2013, am selben Tag bei Gericht per Telefax eingegangen, ließen die Antragsteller zu 2) und 4) Klage erheben (W 7 K 13.30511) und zugleich einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (W 7 S 13.30512) stellen, den das Gericht mit Beschluss vom 7. Januar 2014 als unzulässig ablehnte. Mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2013, bei Gericht am selben Tag per Telefax eingegangen, stellte der Bevollmächtigte für die Antragsteller zu 2) und 4) einen Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO (W 7 E 13.30574). Mit Beschluss vom 7. Januar 2014 gab das Gericht der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung auf, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Antragsteller zu 2) und zu 4) bis zwölf Wochen nach Beendigung der Schwangerschaft der Antragstellerin zu 2) nicht nach Polen rücküberstellt werden dürfen.

Mit Bescheid vom 27. März 2014 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers zu 5) als unzulässig ab (Ziffer 1) und ordnete die Abschiebung des Antragstellers nach Polen an (Ziffer 2).

Am 24. Juni 2014 wurden die Antragsteller zu 2) bis 5) nach Polen überstellt. Der Antragsteller zu 1) konnte nicht aufgefunden werden und blieb daher im Bundesgebiet zurück. Ein Antrag der Antragsteller zu 2) und 4) auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zwecks Verhinderung der Abschiebung blieb erfolglos (vgl. Beschluss des VG Würzburg vom 24. Juni 2014 im Verfahren W 7 E 14.50070). Zur Begründung führte das Gericht u.a. aus, dass davon auszugehen sei, dass sich der Antragsteller zu 1) der beabsichtigten Abschiebung durch Untertauchen entzogen habe. Auf die Gründe des Beschlusses wird Bezug genommen.

Aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin-Verordnung hob die Antragsgegnerin im Verfahren des Antragstellers zu 1) den Bescheid vom 20. November 2013 mit Bescheid vom 18. Juli 2014 auf. Am 1. August 2014 wurde der Antragsteller zu 1) durch das Bundesamt zu seinem Fluchtvorbringen angehört. Mit Schreiben vom 4. August 2014 stellte das Bundesamt ein Übernahmeansuchen an Polen auf der Grundlage von Art. 11 Buchst. a Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO) für den Antragsteller zu 1), um eine Zusammenführung der Familie in Polen zu erreichen. Mit Schreiben vom 13. August 2014 lehnten die polnischen Behörden das Übernahmeansuchen ab.

2.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 18. August 2014, am selben Tag per Fax bei Gericht eingegangen, beantragten die Antragsteller zu 1) bis 5),

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die am 24. Juni 2014 erfolgte Überstellung der Antragsteller zu 2) bis 5) rückgängig zu machen, den Antragstellern zu 2) bis 5) die Einreise in das Bundesgebiet zu gestatten und

geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihnen die Wiedereinreise zu ermöglichen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Anspruch auf Wiedereinreise stütze sich auf einen Folgenbeseitigungsanspruch. Mit Blick auf die familiäre Lebensgemeinschaft der Antragsteller sei die Abschiebung der Antragsteller zu 2) bis 5) aufgrund der Trennung der Familie wegen Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 8 EMRK rechtswidrig. Im Übrigen wird auf die Schriftsätze des Bevollmächtigten vom 18. August 2014 und 15. September 2014 verwiesen.

Die Antragsgegnerin beantragte,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verwies sie darauf, dass sie davon ausgehe, dass der Antragsteller zu 1) untergetaucht gewesen sei und die Familieneinheit – trotz Durchführung des nationalen Verfahrens für den Antragsteller zu 1) – durchaus auf freiwilliger Basis in Polen hergestellt werden könne.

Wegen der weiteren Ausführungen der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt und die beigezogenen Behördenakten Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Die Akten in den Verfahren W 7 K 13.30511, W 7 S 13.30512, W 7 E 13.30574, W 7 E 14.50070 und W 7 K 14.50109 wurden beigezogen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO ist zulässig und begründet.

1.

Statthaft ist hier allein ein Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 und 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 7

VwGO scheidet von vornherein aus, da der ursprüngliche Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO verfristet und damit unzulässig war (vgl. Beschluss vom 7. Januar 2014 im Verfahren W 7 S 13.30512).

2.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm der geltend gemachte Anspruch zusteht (Anordnungsanspruch) und dieser Anspruch in einer Weise gefährdet ist, dass er durch eine gerichtliche Eilentscheidung gesichert werden muss (Anordnungsgrund), vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO.

2.1

Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch in Form eines Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruchs, der auf Familienzusammenführung in Deutschland durch Wiedereinreise der Antragsteller zu 2) bis 5) gerichtet ist. Der Folgenbeseitigungsanspruch ist ein durch Richterrecht geprägtes, gewohnheitsrechtlich anerkanntes Rechtsinstitut (vgl. BVerwG, U. v. 26.8.1993 – 4 C 24/91 – BVerwGE 94, 100 ff.). Die Überstellung nach Polen stellt einen Eingriff in die Rechte der Antragsteller aus Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 8 EMRK dar. Ungeachtet der Rechtmäßigkeit der Überstellung (vgl. Beschluss des VG Würzburg vom 24. Juni 2014 im Verfahren W 7 E 14.50070) trat infolge des Ablaufs der Überstellungsfrist in Bezug auf den Antragsteller zu 1) und der Ablehnung des auf Art. 11 Dublin III-VO basierenden Übernahmegesuchs der deutschen Behörden durch die polnischen Behörden ein rechtswidriger Zustand ein, da es zu einer möglicherweise nicht nur kurzzeitigen Trennung der Familie gekommen ist, die den Wertungen der Dublin-Verordnung widerspricht (vgl. insbesondere Erwägungsgrund 14 bis 17 Dublin III-VO; Art. 10 und 11 Dublin III-VO). Es ist insbesondere von einer schutzwürdigen familiären Bindung des Antragstellers zu 1) zu seinen Kindern im Säuglings- bzw. Kleinkindalter, den Antragstellern zu 3) bis 5) auszugehen, die durch eine längere Trennung gefährdet wird. Es spricht viel dafür, dass die Antragsgegnerin für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragsteller zu 2) bis 5) nach Art. 10 Dublin III-VO bzw. Art. 8 Dublin II-VO

(vgl. Bescheid vom 20. November 2013, auf den die Dublin II-VO Anwendung fand) zuständig geworden ist. Die Antragstellerin zu 2) und der Antragsteller zu 4) haben den Bescheid angefochten, so dass das Dublin-Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist (vgl. Verfahren W 7 K 13.30511) und geänderte Umstände wegen § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu berücksichtigen sind. Dass die Bescheide in Bezug auf die Antragsteller zu 3) und 5) bestandskräftig geworden sind, ist in diesem Zusammenhang unerheblich, da die minderjährigen Kinder das rechtliche Schicksal ihrer Eltern teilen (vgl. Wertung des Art 4 Abs. 3 Dublin II-VO; Art. 20 Abs. 3 Dublin III-VO). Art. 11 Dublin III-VO dürfte entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht einschlägig sein, da Art. 10 Dublin III-VO vorrangig sein dürfte. Hier hat die Antragsgegnerin für den Antragsteller zu 1) ungeachtet der Remonstration gegenüber Polen vom 28. August 2014 am 1. August 2014 mit der Einleitung eines Asylverfahrens begonnen, indem sie ihn zu seinem Fluchtvorbringen angehört hat. Somit sind die Voraussetzungen nach dem Wortlaut des Art. 10 Dublin III-VO erfüllt. Den Antragstellern zu 2) bis 5) droht in Polen die Abschiebung nach Georgien, so dass es zu einer Perpetuierung der Trennung der Familie, insbesondere der Kinder vom Vater, kommen kann. Dieser rechtswidrige Zustand kann – entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin – auch nicht durch eine freiwillige Familienzusammenführung in Polen beendet werden, da eine Einreise des Antragstellers zu 1) nach Polen derzeit gegen polnisches Recht verstoßen würde.

Dem Folgenbeseitigungsanspruch steht auch nicht der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen. Es ist nicht zu erwarten, dass Polen der Remonstration der deutschen Behörden in absehbarer Zeit entsprechen wird und der rechtswidrige Zustand auf diese Weise beseitigt wird. Selbst wenn man davon ausgeht, dass sich der Antragsteller zu 1) der Überstellung nach Polen bewusst entzogen haben sollte, wirkt sich dieser Umstand zumindest nicht zulasten der Antragsteller zu 3) bis 5) aus, die als Kleinkinder bzw. Säugling ein Recht auf Umgang mit ihrem Vater haben.

Der Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch ist auf die Wiederherstellung des status quo ante durch Beseitigung der unmittelbaren Vollzugsfolgen gericht-

tet. Die Antragsgegnerin hat den Antragstellern die sofortige Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Dies umfasst die Gestattung der Wiedereinreise und die Mitteilung der Übernahmebereitschaft an die polnischen Behörden in Bezug auf die Antragsteller zu 2) bis 5).

2.2.

Ein Anordnungsgrund besteht auf Grund von Eilbedürftigkeit, da durch die Trennung der Antragsteller zu 3) bis 5) von ihrem Vater, dem Antragsteller zu 1), die Gefahr besteht, dass die Vater-Kind-Beziehung Schaden nimmt, und zudem eine langfristige Trennung der Familie durch eine Abschiebung der Antragsteller zu 2) bis 5) nach Georgien droht.

2.3.

Sieht man in der einstweiligen Anordnung eine Vorwegnahme der Hauptsache (Klage auf Wiedereinreise), obwohl damit noch nicht endgültig über den Aufenthalt der Antragsteller und den Ort der Durchführung ihres Asylverfahrens entschieden ist, ist diese im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG geboten, weil die zu erwartenden Nachteile in Form einer drohenden irreversiblen Schädigung der Vater-Kind-Beziehung bei einem Erfolg im Klageverfahren nicht mehr beseitigt werden könnten.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.: Dr. Greim